

13. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, mit dem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen;

15. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich auch der Situation von Minderheitengruppen wie den Baha'i, auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten neuen Erkenntnisse unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/203. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/144 vom 20. Dezember 1993, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks zum Ausdruck gebracht hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991²⁹, mit der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks anzustellen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt die Resolution 1994/74 vom 9. März 1994³², mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer neunundvier-

zigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

zutiefst betroffen über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Irak insgesamt und die anhaltenden massenhaften und schweren Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks, wie summarische und willkürliche Hinrichtungen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftnahmen, die Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und die fehlende Bindung an das Recht sowie die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie mangelnder Zugang zu Nahrungsmitteln und gesundheitlicher Versorgung,

sowie zutiefst betroffen über die gewaltsame Vertreibung von Hunderttausenden von irakischen Zivilpersonen und die Zerstörung von irakischen Städten und Dörfern sowie die Tatsache, daß Zehntausende von vertriebenen Kurden in Lagern und Notunterkünften im Norden Iraks Zuflucht suchen mußten,

ferner zutiefst betroffen über die zunehmend schweren und gravierenden Menschenrechtsverletzungen der Regierung Iraks gegen die Zivilbevölkerung im südlichen Irak, insbesondere in den südlichen Marschen, wo umfangreiche Trockenlegungsprojekte und großangelegte Militäroperationen seitens der Regierung zahlreiche Bewohner der Sumpfgebiete zur Flucht gezwungen haben, woraufhin viele an der Grenze zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran Zuflucht gesucht haben,

mit Genugtuung über den Beschluß, eine Gruppe von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu entsenden, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein könnten,

bedauernd, daß es die Regierung Iraks nicht für nötig befunden hat, auf Anträge des Sonderberichterstatters auf Besuchserlaubnis zu reagieren beziehungsweise mit ihm zusammenzuarbeiten, und daß sie insbesondere nicht seine Fragen zu Handlungen beantwortet hat, die es unter Zuwiderhandlung der für das Land verbindlichen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte begeht,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak¹⁹⁴ und von den darin enthaltenden Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die massenhaften, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und auf die der Sonderberichterstatter in seinen jüngsten Berichten einget, insbesondere

¹⁹⁴ A/49/651, Anhang.

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, die planmäßig veranstalteten Massenerschießungen und -begräbnisse, die außergerichtlichen Tötungen, namentlich auch die politischen Morde, insbesondere im Norden Iraks, in den schiitischen Zentren im Süden und in den südlichen Marschen;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) die in jüngster Zeit erlassenen und ausgeführten Verfügungen, die eine grausame und ungewöhnliche Bestrafung vorschreiben, nämlich Verstümmelung zur Bestrafung bestimmter Taten sowie den Mißbrauch und die Zweckentfremdung von ärztlichen Versorgungsdiensten für die Durchführung solcher legalisierten Verstümmelungen;

d) das Verschwindenlassen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme, einschließlich der Festnahme und Inhaftnahme von Frauen, älteren Menschen und Kindern, die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

e) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie die Verletzung von Eigentumsrechten;

f) die Weigerung der Regierung Iraks, ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bevölkerung, insbesondere ihr Recht auf Nahrungsmittel und Gesundheit, nachzukommen;

3. *verurteilt* die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung im allgemeinen und die Unterdrückung der politischen Opposition im besonderen;

4. *mißbilligt* die Weigerung Iraks, bei der Durchführung der Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) des Sicherheitsrats zu kooperieren, die den Verkauf von Erdöl gegen die Gewährung humanitärer Hilfe vorsehen, und den Umstand, daß es der irakischen Bevölkerung somit nicht den Zugang zu einer angemessenen Nahrungsmittelversorgung und gesundheitlichen Versorgung gewährleistet;

5. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, die Fälle der verschwundenen Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten dadurch aufzuklären, daß sie detaillierte Informationen über alle zwischen dem 2. August 1990 und dem 26. Februar 1991 aus Kuwait deportierten oder dort festgenommenen Personen sowie über die in dieser Zeit oder danach hingerichteten oder in der Haft verstorbenen Personen sowie über den Standort ihrer Grabstätten zur Verfügung stellt, und fordert die Regierung Iraks außerdem insbesondere auf,

a) sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

b) ihre Zusammenarbeit mit den internationalen humanitären Organisationen maßgeblich zu verbessern, um die Fälle der verschwundenen Kuwaiter und anderen Staatsangehörigen aufzuklären;

c) mit Hilfe des mit Resolution 692 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991 geschaffenen Mechanismus den Familien aller Personen, die in der Zeit, in der sie sich im Gewahrsam der irakischen Behörden befanden, verstorben sind oder für deren Schicksal die Regierung Iraks verantwortlich ist

und über deren Verbleib sie bisher keine Auskunft erteilt hat, eine entsprechende Entschädigung zu zahlen;

6. *fordert* Irak als Vertragspartei des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁸ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit ist, welche die Vereinten Nationen mit der Gewährung humanitärer Hilfe an das Volk Iraks leisten, und fordert Irak auf, den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen im ganzen Land ungehinderten Zugang zu gewähren und namentlich auch die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Mitarbeiter humanitärer Organisationen zu gewährleisten, unter anderem indem die von den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks unterzeichnete Vereinbarung auch weiterhin zur Anwendung gebracht wird;

8. *gibt ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die gegen die Kurden gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen, die sich nach wie vor auf das Leben des gesamten irakischen Volkes auswirken;

9. *gibt außerdem ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die schweren Menschenrechtsverletzungen im südlichen Irak und fordert die Regierung Iraks nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters ohne weitere Verzögerungen umzusetzen, namentlich unter anderem soweit sie die sofortige Einstellung und Umkehrung der Trokenlegung der Marschen und die Einstellung ihrer militärischen Aktivitäten gegen die in den Marschen lebenden Araber betreffen, deren Überleben als Gemeinschaft gefährdet ist;

10. *begrüßt* die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an die Grenze zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran, und fordert die Regierung Iraks auf, unverzüglich und vorbehaltlos die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern im ganzen Land, insbesondere im Gebiet der südlichen Marschen, zu gestatten;

11. *gibt abermals ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die Aufrechterhaltung aller Binnenembargos, die keine Ausnahmen aus humanitären Gründen zulassen und die eine ausgewogene Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindern, und fordert die Regierung Iraks, die hierfür die alleinige Verantwortung trägt, auf, diese Embargos aufzuheben und Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen überall in Irak Hilfe zukommen zu lassen und Maßnahmen zu ergreifen, um von der in den Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) des Sicherheitsrats festgelegten Formel "Nahrungsmittel für Erdöl" Gebrauch zu machen;

12. *bedauert es*, daß die Regierung Iraks auf die dem Sonderberichterstatter zur Kenntnis gebrachten Menschenrechtsverletzungen keine zufriedenstellenden Antworten gegeben hat, und fordert sie auf, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihm unverzüglich

umfassend und detailliert zu antworten, damit er geeignete Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Irak abgeben kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtssachverständigen an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation im Irak behilflich sein könnten;

14. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten neuen Erkenntnisse unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/204. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁹ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/153 vom 20. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/76 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³² sowie unter Hinweis auf die Kommissionsresolutionen 1992/S-1/1 vom 14. August 1992¹⁹⁵, 1992/S-2/1 vom 1. Dezember 1992¹⁹⁶ und 1993/7 vom 23. Februar 1993³¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderbericht-erstatteters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien vom 4. November 1994¹⁷⁴, in dem es heißt, daß sich die Situation im Kosovo im Laufe von sechs Monaten vor diesem Bericht weiter verschlechtert hat, sowie von seinen früheren Berichten¹⁹⁷, in denen er die verschiedenen diskriminierenden Maßnahmen in der Gesetzgebung, Verwaltung und im Gerichtswesen, die gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo begangenen Gewalthandlungen und willkürlichen Festnahmen sowie die sich weiter verschlechternde Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben hat, insbesondere

a) das brutale Vorgehen der Polizei gegen Personen albanischer Herkunft, die Tötung dieser Personen als Folge dieser Gewalttätigkeit, die willkürlichen Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen, die Zwangsaussiedlungen,

die Folter und Mißhandlung von Inhaftierten sowie die Diskriminierung im Justizwesen;

b) die diskriminierenden und willkürlichen Entlassungen von Beamten albanischer Herkunft, insbesondere aus der Polizei und dem Justizwesen, die Massenentlassungen von Personen albanischer Herkunft, die Einziehung und Enteignung ihres Vermögens, die Diskriminierung von albanischen Schülern und Lehrern, die Schließung von Oberschulen und Universitäten, an denen in albanischer Sprache unterrichtet wird, sowie die Schließung aller albanischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen;

c) die Drangsalierung und Verfolgung von politischen Parteien und Vereinigungen von Personen albanischer Herkunft und deren Aktivitäten und Führern, die mißhandelt und inhaftiert wurden;

d) die Einschüchterung und Inhaftierung von Journalisten albanischer Herkunft und die systematische Drangsalierung und Störung der albanischsprachigen Nachrichtenmedien;

e) die Entlassung von an Kliniken und Krankenhäusern tätigen Ärzten und Vertretern anderer medizinischer Berufsgruppen albanischer Herkunft;

f) die praktische Eliminierung der albanischen Sprache, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Dienst;

g) die gravierende und massive Anwendung von diskriminierenden und repressiven Praktiken gegen Albaner im Kosovo ganz allgemein, was eine weitverbreitete unfreiwillige Auswanderung zur Folge hat,

und feststellend, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1993/9 vom 20. August 1993¹³¹ die Auffassung vertreten hat, daß diese Maßnahmen und Praktiken eine Form der ethnischen Säuberung darstellen,

aner kennend, daß die Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kosovo bei der Überwachung der Menschenrechtssituation und der Verhinderung einer Eskalation des dortigen Konflikts eine positive Rolle gespielt hat, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993,

die Auffassung vertretend, daß die Wiederherstellung einer internationalen Präsenz im Kosovo zur Überwachung und Untersuchung der Menschenrechtssituation sehr wichtig ist, wenn es darum geht, zu verhindern, daß sich die Situation im Kosovo zu einem gewalttätigen Konflikt zuspitzt,

1. *verurteilt entschieden* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken sowie die von ihnen begangenen Verletzungen der Menschenrechte von Personen albanischer Herkunft im Kosovo;

2. *verurteilt* die großangelegte Unterdrückung der wehrlosen Bevölkerung albanischer Herkunft durch die Polizei und das Militär der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Diskriminierung von Personen albanischer Herkunft in der staatlichen Verwaltung und im Justizwesen sowie im Bildungs-, Gesundheits- und Beschäftigungswesen, wodurch Personen albanischer Herkunft zum Verlassen des Landes gezwungen werden sollen;

¹⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A (E/1992/22/Add.1/Rev.1)*, Kap. II.

¹⁹⁶ Ebd., *Supplement No. 2B (E/1992/22/Add.2-E/CN.4/1992/84/Add.2)*.

¹⁹⁷ E/CN.4/1993/50 und E/CN.4/1994/110.